

Regeln über die Nutzung der Emissionsplattform für Anleihen (SIX Deal Pool)

1. Zweck und Struktur

¹ Diese Nutzungsregeln enthalten Bestimmungen über die Nutzung der Emissionsplattform für Anleihen (SIX Deal Pool, nachfolgend die "Plattform") durch Syndikatsbanken.

² SIX Swiss Exchange AG (nachfolgend der "Plattformbetreiber") kann Ausführungsbestimmungen zu diesen Nutzungsregeln sowie Spezifikationen erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsregeln bilden.

³ Der Plattformbetreiber informiert die als Syndikatsbanken zugelassenen Nutzer der Plattform (nachfolgend die "Syndikatsbanken") über Änderungen dieser Nutzungsregeln sowie allfällige Ausführungsbestimmungen und Spezifikationen in angemessener Weise.

⁴ Zielsetzung der Plattform ist die effiziente Ankündigung von Neuemissionen für die unter Ziff. 5 definierten Produkte.

2. Voraussetzungen zur Zulassung als Syndikatsbank auf der Plattform

Die Syndikatsbanken müssen:

- a) Von der FINMA bewilligte Banken oder Effekthändler sein;
- b) die vorliegenden Nutzungsregeln durch Unterzeichnung der Nutzererklärung akzeptiert haben.

3. Rechte und Pflichten der Syndikatsbanken

¹ Die Syndikatsbanken sind berechtigt, die Plattform und die auf der Plattform vorhandenen Produktdaten im Rahmen der vorliegenden Nutzungsregeln zu nutzen.

² Die Syndikatsbanken sind verpflichtet:

- a) die Plattform gemäss den Vorgaben und Anordnungen des Plattformbetreibers sachgemäss und nach Massgabe der Nutzungsregeln zu nutzen;
- b) keine Eingaben ohne vorgängige Zustimmung des Emittenten oder anderer involvierter Syndikatsbanken vorzunehmen;
- c) die Plattform nicht für Geschäfte oder Produkte von oder mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen gemäss Liste des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) oder der Direktion für Völkerrecht (DV) zu nutzen;
- d) Manipulationen oder anderweitige Veränderungen der Plattform zu unterlassen;
- e) die auf der Plattform vorhandenen Produktdaten nicht diesen Nutzungsbedingungen zuwider zu nutzen;
- f) sicherzustellen, dass die im Namen der Syndikatsbank handelnden Personen, welche Zugang zur Plattform haben, über diese Nutzungsregeln informiert wurden und diese jederzeit einhalten; und

- g) die Zugangsberechtigungen der im Namen der Syndikatsbank handelnden Personen zu regeln und aktiv zu überprüfen.

4. Technischer Support

Technischer Support wird an Handelstagen der SIX Swiss Exchange von 08:00 bis 18:00 Uhr im üblichen Rahmen gewährleistet. Der Plattformbetreiber kann für ausserordentliche Aufwendungen eine Gebühr verlangen, die sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Anfrage bemisst.

5. Produktaufsetzung

¹ Als Produkte auf der Plattform können ausschliesslich Anleihen aufgesetzt werden. Zulässig sind insbesondere auch Pfandbriefe, Covered Bonds, Hybridanleihen und Asset backed securities.

² Der Plattformbetreiber behält sich vor, Produkte auszuschliessen, die nach Ansicht des Plattformbetreibers der Zielsetzung der Plattform zuwiderlaufen oder aus anderen Gründen für die Erfassung und Weiterverbreitung der Produktdaten durch die Plattform ungeeignet erscheinen.

6. Weiterverbreitung und kommerzielle Nutzung der Produktdaten

¹ Die über die Plattform eingegebenen Produktdaten werden von der Plattform auf Initiative der Syndikatsbanken an Empfänger weiterverbreitet. In diesem Rahmen können diese Daten vom Plattformbetreiber sowie von SIX Exfeed AG nach Massgabe der Nutzungsregeln kommerziell genutzt und vertrieben werden.

² Als Empfänger der Produktdaten sind ausschliesslich qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), unter Ausschluss vermögender Privatpersonen gemäss Abs. 3^{bis} KAG sowie von Anlegerinnen und Anleger mit schriftlichem Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Abs. 3^{ter} KAG, mit Sitz in der Schweiz sowie Datenverwendern und Medien möglich. Je nach Präferenzen der Empfänger findet die Weiterverbreitung per E-Mail und/oder in maschinenlesbarer Form über eine Schnittstelle statt. Zudem werden die Produktdaten für einen vorgängig zu definierenden Teil der Empfänger auf der Plattform abrufbar sein.

³ Die Empfänger der Produktdaten haben sich auf der Plattform vorgängig zu registrieren.

⁴ Der Plattformbetreiber sichert zu, die Empfänger der Produktdaten, welche sich via Selbstregistrierungsseite registrierten, auf Übereinstimmung ihrer Angaben mit öffentlich verfügbaren Quellen, insbesondere Handelsregister (im Hinblick auf Sitz und Domiziladresse der Firma sowie Zeichnungsberechtigung für die Firma durch den Empfänger der Produktdaten) zu überprüfen. Fehlt die Zeichnungsberechtigung, wird der Plattformbetreiber die Übereinstimmung der Angaben hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses sowie die Ermächtigung zur Benutzung von SIX Deal Pool anderweitig, z.B. durch Einholung einer schriftlichen Bestätigung durch zeichnungsberechtigte Personen des Arbeitsgebers, überprüfen.

⁵ Jede Syndikatsbank darf die von ihr über die Plattform eingegebenen Produktdaten uneingeschränkt nach Massgabe der Nutzungsregeln nutzen und weiterverbreiten. Die kommerzielle Nutzung und Weiterverbreitung der Produktdaten im dem von der Plattform genutzten Format ist jedoch untersagt.

7. Notsituationen

¹ Der Plattformbetreiber kann in Notsituationen Erlasse, inkl. dieser Nutzungsregeln, ganz oder teilweise aufheben und vorübergehend durch neue Vorschriften ersetzen. Der Plattformbetreiber kann den Betrieb der Plattform in Notsituationen vorübergehend auch teilweise oder ganz einstellen. Der Plattformbetreiber informiert in angemessener Weise über getroffene Massnahmen.

² Um Notsituationen handelt es sich namentlich:

- a) beim Ausfall der Plattform oder der Zugangsinfrastruktur des Plattformbetreibers bzw. Teilen davon;
- b) bei technischen Störungen oder Fehlfunktionen wie z.B. dem Ausfall der Zugangssysteme mehrerer Syndikatsbanken;
- c) bei Anzeichen von Missbrauch oder Manipulation seitens einer Syndikatsbank oder Dritter;
- d) bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt; oder
- e) bei sonstigen Ereignissen vergleichbarer Tragweite.

8. Gebühren

¹ Der Plattformbetreiber erhebt eine Jahresgebühr und eine Gebühr für die Produktaufsetzung.

² Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu diesen Nutzungsregeln festgelegt.

9. Auskunftspflichten

Der Plattformbetreiber ist berechtigt, von der Syndikatsbank unter Wahrung gesetzlicher und vertraglicher Geheimhaltungspflichten alle Auskünfte und Informationen einzufordern, welche der Plattformbetreiber für die Durchsetzung dieser Nutzungsregeln benötigt.

10. Verletzung der Nutzungsregeln

Der Plattformbetreiber kann bei einer Verletzung dieser Nutzungsregeln gegen Syndikatsbanken Sanktionen verhängen, namentlich bei folgenden Handlungen oder Unterlassungen:

- a) Verletzung von Erlassen des Plattformbetreibers;
- b) Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen mit dem Plattformbetreiber;
- c) Nichteinhaltung von Anordnungen des Plattformbetreibers;
- d) versuchte oder begangene Beschädigung der Plattform;

- e) versuchte oder begangene Manipulation oder Veränderung der Plattform, insbesondere der technischen Schnittstellen;
- f) unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der Plattform.

11. Sanktionen

¹ Gegen eine Syndikatsbank kann ein Verweis, eine Suspendierung oder ein Ausschluss von der Plattform ausgesprochen werden.

² Vorbehalten bleiben Schadenersatzforderungen des Plattformbetreibers gegen die Syndikatsbank.

12. Keine Gewährleistung

Der Plattformbetreiber übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der über die Plattform eingegebenen und weiterverbreiteten Produktdaten. Dies gilt sowohl gegenüber den Syndikatsbanken als auch gegenüber den Empfängern der Produktdaten und Drittpersonen.

13. Haftungsausschluss

¹ Der Plattformbetreiber haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Angestellten, nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Plattform oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassung des Plattformbetreibers erwachsen. Namentlich haftet der Plattformbetreiber nicht für Schäden infolge:

- a) von Massnahmen des Plattformbetreibers im Rahmen von Notsituationen;
- b) Nichtbefolgung von Anordnungen des Plattformbetreibers;
- c) teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Plattform oder anderer technischer Probleme;
- d) falscher, unvollständiger oder verzögerter Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- e) von Fehlmanipulationen durch Syndikatsbanken, Empfänger von Produktdaten oder Drittpersonen; oder
- f) einer Sistierung oder eines Ausschlusses einer Syndikatsbank.

² Der Plattformbetreiber übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

³ Der Plattformbetreiber übernimmt auch keine Haftung im Falle von Eingaben von Syndikatsbanken ohne Zustimmung des Emittenten oder anderer involvierter Syndikatsbanken.

14. Kündigung

¹ Der Plattformbetreiber oder die Syndikatsbank können die vorliegenden Nutzungsregeln (inklusive Nutzererklärung) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich jeweils auf ein Monatsende kündigen.

² Vorbehalten bleibt der jederzeit mögliche Ausschluss einer Syndikatsbank im Rahmen einer Sanktionierung gemäss Ziff. 11 Abs. 1 vorstehend.

15. Schlussbestimmungen

a) Änderung dieser Nutzungsregeln

Diese Nutzungsregeln (inkl. allfällige Ausführungsbestimmungen und Spezifikationen) können vom Plattformbetreiber jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden den Syndikatsbanken rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt. Mit dem Inkrafttreten werden die Änderungen für die Syndikatsbanken verbindlich. Im Falle von materiellen Änderungen zu Lasten der Syndikatsbanken besteht ein ausserordentliches Kündigungsrecht der Syndikatsbanken mit Wirkung auf das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

b) Teilungültigkeit

¹ Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsregeln lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein, so sind sie so auszulegen, dass sie gültig sind.

² Wo dies nicht möglich ist, wird der Plattformbetreiber innert angemessener Frist eine neue Regelung erlassen und gemäss den Bestimmungen zur Änderung dieser Nutzungsregeln in Kraft setzen.

c) Verbindliche Fassung

Bei Widerspruch zwischen sprachlich unterschiedlichen Fassungen hat die deutsche Fassung dieser Nutzungsregeln Vorrang.

d) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Diese Nutzungsregeln unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

² Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

e) Inkrafttreten

Diese Nutzungsregeln wurden von der Geschäftsleitung des Plattformbetreibers am 26.11.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Plattformbetreiber:

SIX Swiss Exchange AG
Pfingstweidstrasse 110
8005 Zürich

Tel. +41 (0)58 399 21 00
Fax: +41 (0)58 499 20 99

1. Anhang

1.1 Jahresgebühr

Die Plattform erhebt pro Syndikatsbank eine Jahresgebühr von CHF 5'000. Im Falle eines unterjährigen Inkrafttretens oder einer unterjährigen Kündigung der Nutzererklärung wird diese Gebühr pro rata erhoben.

1.2 Gebühren für die Produktaufsetzung

Für jede abgeschlossene Produktaufsetzung wird der Syndikatsbank, welche für die Produktaufsetzung verantwortlich, ist eine Gebühr von CHF 2'200.00 in Rechnung gestellt.

Als Produktaufsetzung wird die Erfassung und Weiterverbreitung der Produktdaten einer neuen Anleihe bezeichnet. Werden mehrere Anleihen desselben Emittenten zum gleichen Zeitpunkt erfasst und weiterverbreitet, wird dies als eine Produktaufsetzung behandelt.

Eine Produktaufsetzung wird als abgeschlossen erachtet, sobald die erfassten Produktdaten über die Plattform an Syndikatsbanken und andere Empfänger weiterverbreitet werden können. Davon ausgenommen sind Produkte, welche aufgrund eines Abbruchs des Emissionsprozesses von der Plattform entfernt werden.

1.3 Änderung der Gebühren

Der Plattformbetreiber behält sich vor, die Jahresgebühr und Gebühren für die Produktaufsetzung nach entsprechender Vorankündigung einseitig anzupassen.